

Öffentliche Bekanntmachung

Die Wasserkraftanlage „Hinterschmelz“ am Lambach in der Gemeinde Lam wird aufgrund eines unbefristeten Altrechts betrieben. Demnach ist Herr Dengscherz befugt, eine Wassermenge von bis zu 0,150 m³/s aus dem Lambach aus- und wiedereinzuleiten sowie den Lambach am Stauwehr auf Kote 17,80, bezogen auf einen Festpunkt (612,87 m ü. NN), aufzustauen.

Herr Dengscherz plant nun den Umbau der Wasserkraftanlage und die Erweiterung der mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen.

Hierzu hat der Unternehmer beim Landratsamt Cham einen Antrag auf Planfeststellung für die mit dem Umbau der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten gem. §§ 67, 68 WHG sowie einer Bewilligung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen gem. §§ 10, 14 WHG gestellt. Für die aufgrund des Umbaus der Wasserkraftanlage erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen wurde eine beschränkte Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG beantragt.

Ca. 480 m bachaufwärts der bisherigen Ausleitungsstelle soll ein neues Ausleitungsbauwerk mit Spaltsiebbrücken im in Fließrichtung rechten Ufer des Lambachs errichtet werden. Für die Ableitung des Wassers zum Turbinenhaus ist vorgesehen, eine ca. 640 m lange Druckrohrleitung DN600 über ein Waldgrundstück sowie mehrere Wirtschaftswiesen zu verlegen. Weiterhin ist die Errichtung eines neuen Turbinenhauses sowie eines neuen Unterwasserkanals geplant. Für die Errichtung des Krafthauses und die Anbindung an das Unterwasser sowie für die Errichtung des Ausleitungsbauwerks wird eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich sein. Die bestehende Wehranlage an der bisherigen Ausleitungsstelle soll rückgebaut werden. Der Stauweiher inklusive Einlaufbauwerk, Fischaufstiegs- und Rechenanlage soll stillgelegt werden. In der Ausleitungsstrecke sind hydromorphologische Maßnahmen vorgesehen. Weiterhin soll im Zuge der Arbeiten eine unterhalb der künftigen Wiedereinleitungsstelle liegende, mittlerweile funktionslose Wehrschwelle rückgebaut werden.

Für den Betrieb der Wasserkraftanlage soll der Lambach am neu zu errichtenden Ausleitungsbauwerk auf maximal 630,70 m ü. NN aufgestaut werden. Es soll max. 0,280 m³/s Wasser aus dem Lambach abgeleitet und nach der energetischen Nutzung wieder in den Lambach eingeleitet werden.

Der über das Altrecht hinausgehende Aufstau des Lambachs sowie das Ab- und Wiedereinleiten einer das Altrecht übersteigenden Ausbauwassermenge sind Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 10 WHG bedürfen.

Die oben beschriebenen Baumaßnahmen in und an den Gewässern sind als Gewässerausbau planfeststellungspflichtig nach § 67 Abs. 1 WHG.

Die bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahme für den Bau des Turbinenhauses sowie die Anbindung an das Unterwasser bedarf einer beschränkten Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG. Das Verfahren hierzu wird separat durchgeführt. Auch das baurechtliche Verfahren zur Errichtung des Turbinenhauses wird separat durchgeführt.

Von dem Vorhaben sind laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes folgende Grundstücke ganz oder teilweise betroffen:

FINr. 1015, 1071/3, 1076, 1086/3, 1093/2, 1106/2, 1106/3, 1101/1, 1112/13, 1112/14, 1112/16, 1112/4, 1112/7, 1112/8, 475/6, 972, 973, 976 der Gemarkung Lam.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das o.g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Gründe für das Bestehen einer UVP-Pflicht für das oben beschriebene Vorhaben lagen dabei insbesondere in den potentiellen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (vgl. Nr. 2.2

und Nrn. 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 3.7 der Anlage 3 zum UVPG). Auf das Schutzgut Wasser, nämlich das Fließgewässer Lambach, hat das Vorhaben unmittelbare und dauerhafte Auswirkungen. Mit einer Verschlechterung der Gewässergüte sowie der Gewässerbettstruktur des „Erweiterungsabschnitts“ der Ausleitungsstrecke, insbesondere in dem nach der Gewässerstrukturkartierung als „unverändert“ eingestuftem Bereich, kann nach Einschätzung des WWA gerechnet werden. Aufgrund der reduzierten Abflussdynamik können nachteilige Auswirkungen auf alle biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten der Oberflächengewässerverordnung bzw. Wasserrahmenrichtlinie nicht ausgeschlossen werden. Überdies sind dauerhafte Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass sich das Gewässer Lambach als Lebensraum durch den Entzug von Wasser im betroffenen Abschnitt deutlich verändern und an Qualität und Fläche verlieren kann. Nach Feststellung der UVP-Pflicht wurde daraufhin durch den Unternehmer beantragt, das Verfahren auf ein Planfeststellungsverfahren umzustellen.

Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird gem. § 19 Abs. 1 UVPG darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham ist. Eine mögliche Zulassung wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses bzw. einer Bewilligung entschieden werden. Als Teil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG vorgelegt.

Bei den Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG handelt es sich insbesondere um:

- Antrag/Erläuterungsbericht
- Bauablaufplan
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Rohrleitungsplan
- Bauzeichnungen und Schnitte (Krafthaus, Einlaufbauwerk, Sohlrampe)
- Grundstücksplan
- Anliegerverzeichnis
- Dokumentation zum Abflussversuch
- Leistungsplan
- Landschaftspflegerische Begleitplanung (Textteil und planliche Darstellungen)
- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 69 BayWG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 23.12.2024 bis 31.01.2025 in Rathaus Lam, Schulweg 4, 93462 Lam, 1. OG, Zi. 102 wäh-

rend der Dienststunden von s.u bis zur Einsicht aus.
Montag - Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag - Dienstag, 13:00 bis 16:30 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal der Länder <https://www.uvp-verbund.de> abrufbar.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.02.2025 (Tag) bei der Gemeinde/Stadt Lam (Adresse s.o.) (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, **Einwendungen** erheben. Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Anerkannte Vereinigungen (Umweltverbände) sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der o. g. Frist jedenfalls mitzuteilen, ob eine Stellungnahme beabsichtigt ist und bis zu welchem Zeitpunkt mit dem Eingang ihrer Äußerung zu rechnen ist.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.



Paul Roßberger, 1. Bürgermeister
(Unterschrift Bürgermeister/in)

Bekanntmachung

an allen Amtstafeln

- Rathaus
- Frahels
- Engelshütt

angebracht: 13.12.2024 Handzeichen: _____

abzunehmen: 18.02.2024 Handzeichen: _____

zeitgleich Bekanntgabe auf der Homepage: <https://www.markt-lam.de/gemeindeverwaltung/bekanntmachungen>